

**Fakultätsordnung
für die Fakultät für Informatik
an der Universität Duisburg-Essen
vom 08. Februar 2024**

(Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 47 / Nr. 10)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Fakultät für Informatik der Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung und Gliederung
- § 3 Dekanat
- § 4 Fakultätsrat
- § 5 Qualitätsverbesserungskommission
- § 6 Studienbeirat
- § 7 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 8 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fakultätsordnung regelt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes NRW und der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen die Organisation und Binnengliederung der Fakultät für Informatik.

**§ 2
Bezeichnung und Gliederung**

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung „Fakultät für Informatik“.
- (2) Die Fakultät für Informatik gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gem. § 29 Abs. 1 HG:
 - Abteilung für Human-centered Computing and Cognitive Science
 - Abteilung für Allgemeine Informatik
 - Abteilung für Software Engineering
 - Abteilung für Wirtschaftsinformatik

Die vorstehenden wissenschaftlichen Einrichtungen umfassen alle Teile der Fakultät.

(3) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtungen sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der wissenschaftlichen Einrichtung tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Abteilung betreuten Studiengang eingeschrieben sind. Weiteres wird durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der wissenschaftlichen Einrichtung bestimmt.

(4) Die Abteilungen werden jeweils geleitet durch einen Vorstand, dem die geschäftsführende Direktorin beziehungsweise der geschäftsführende Direktor der Abteilung vorsteht. Die geschäftsführende Direktorin beziehungsweise der geschäftsführende Direktor wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Abteilung gewählt. Gleiches gilt für die stellvertretende Direktorin beziehungsweise für den stellvertretenden Direktor. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist zugleich Sprecherin beziehungsweise Sprecher der Abteilung und vertritt die Belange der Abteilung gegenüber dem Dekanat.

(5) Die Mitglieder der jeweiligen Abteilung wählen den Vorstand. Die Zusammensetzung des Vorstands ist in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der jeweiligen Abteilung festgelegt.

(6) Die Abteilungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind und über die Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Mittel.

(7) Die Abteilungen stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung.

**§ 3
Dekanat**

- (1) Dem Dekanat gehören die Dekanin bzw. der Dekan und drei Prodekaninnen bzw. Prodekane sowie eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan an. Dabei sollen die Mitglieder des Dekanats aus verschiedenen Abteilungen der Fakultät kommen.
- (2) Das Dekanat nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahr.

**§ 4
Fakultätsrat**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 15 Abs. 3 Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen bzw. Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(2) Die Sitzungen des Fakultätsrates werden von der Dekanin oder dem Dekan geleitet.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(4) Die Mitglieder des Dekanats haben Antragsrecht im Fakultätsrat.

**§ 5
Qualitätsverbesserungskommission**

(1) Die Aufgaben der Qualitätsverbesserungskommission sind

- a) Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz,
- b) Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation, sowie
- c) Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und zum Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an

- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
- d) fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission können bis zu 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden.

Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Der Qualitätsverbesserungskommission gehört die Dekanin bzw. der Dekan mit beratender Stimme an und hat Antragsrecht. Die Dekanin bzw. der Dekan kann sich vertreten lassen.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät ist zu den Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission einzuladen.

(4) Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester. Die Kommission berichtet mindestens einmal im Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.

(5) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt

- a) eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer gem. Abs. 2 Punkt a) als Vorsitzende bzw. als Vorsitzenden,
- b) ein Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt jeweils zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die von der Qualitätsverbesserungskommission zur Realisierung der Qualitätsverbesserungsmittel vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

(7) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

**§ 6
Studienbeirat**

(1) Die Aufgaben des Studienbeirats ergeben sich aus § 28 Abs. 8 HG.

(2) Dem Studienbeirat gehören an

- a) Kraft Amtes die Studiendekanin bzw. der Studiendekan;
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die jeweils an einer der vier Abteilungen der Fakultät für Informatik studieren.

Den Vorsitz hat gemäß § 28 Abs. 8 HG die Studiendekanin bzw. der Studiendekan inne.

Vertreterin bzw. Vertreter des Mitglieds des Studienbeirats nach Satz 1 Ziffer a) ist die Dekanin bzw. der Dekan und nachfolgend die Prodekaninnen bzw. Prodekane der Fakultät.

Für jedes Mitglied des Studienbeirats nach Satz 1 Ziffer b) bis d) können bis zu 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden.

Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Ziffer b) und c) beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Ziff. d) beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Studienbeirat gehört die Dekanin bzw. der Dekan mit beratender Stimme an. Sie bzw. er hat Antragsrecht. Die Dekanin bzw. der Dekan kann sich vertreten lassen.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät ist zu den Sitzungen des Studienbeirats einzuladen.

(4) Die Stimme jedes Mitglieds des Studienbeirats besitzt die gleiche Gewichtung.

(5) Der Studienbeirat trifft sich mindestens einmal im Semester sowie nach Bedarf.

§ 7

Allgemeine Verfahrensregeln

Soweit in dieser Ordnung oder in den Prüfungs- oder Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Fakultät nichts anderes geregelt ist, wird die Geschäftsordnung des Senats entsprechend angewandt.

§ 8

Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gründungsdekans der Fakultät für Informatik vom 24.01.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 08. Februar 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen